Ärztliche Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit

Das Sozialwerk der Bundesverkehrsverwaltung e.V. bietet kostengünstige Erholungsmöglichkeiten zur Erhaltung der Gesundheit an und ist vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Die Abgabenordnung verpflichtet den Verein, bei der Anmeldung zu einer Reise bestimmte persönliche Voraussetzungen abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen nachzuweisen.

Eine Möglichkeit, die Gemeinnützigkeit nachzuweisen, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Erholungsbedürftigkeit aller Reisenden. An die Erholungsbedürftigkeit aus medizinischer Sicht werden keine speziellen Anforderungen gestellt.

Die Erholungsbedürftigkeit wird vom Arzt in dem dafür vorgesehenen Feld mit Stempel und Unterschrift bestätigt. Diese Bestätigung gilt für Erholungsaufenthalte bis maximal 12 Monate nach Ausstellungsdatum.

Wir bitten um Verständnis, dass auch bei chronischen Erkrankungen jährlich eine neue Bescheinigung vorgelegt werden muss.

Schwerbehinderte mit einem GdB ab 80 Prozent können alternativ den Schwerbehinderten-ausweis in Kopie beifügen.

Bescheinigungen von Nichtmitgliedern werden nicht archiviert und müssen bei jeder Reise erneut mit eingereicht werden.

Mitgliedsnummer:

Name, Vorname	Familienzugehörigkeit

Die Erholungsbedürftigkeit wird bestätigt (Stempel des Arztes):

Datum und Unterschrift des Arztes

Sozialwerk der BVV e.V. · Robert-Schuman-Platz 1 · 53175 Bonn · Tel. +49 228 99-300-3340 · Fax +49 228 99-300-3349 · sozialwerk@bmv.bund.de · sozialwerk-bvv.de